

Zulassungsordnung für den Masterstudengang Fremdsprachenlinguistik an der Universität Potsdam

Vom 28. April 2010

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 28. April 2010 auf der Grundlage von § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), folgende Ordnung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangfolge
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Fremdsprachenlinguistik an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs MA Fremdsprachenlinguistik an der UP zuständig. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- (a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepub-

lik Deutschland in mindestens einem der folgenden Fächer, bei Wahl zweier fremdsprachenlinguistischer Schwerpunkte in zwei der folgenden Fächer:

- Anglistik/Amerikanistik
- Germanistik
- Französische Philologie (Frankoromanistik)
- Italienische Philologie (Italianistik)
- Spanische Philologie (Hispanistik/ Lateinamerikanistik)
- Polonistik
- Russistik

Bachelorabschlüsse in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch und Russisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach

- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für das Masterstudium Fremdsprachenlinguistik sind außerdem in den Sprachen, die Studiengegenstand sind, Kenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen. Alle Auflagen sind innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen; anderenfalls kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Überwachung der Auflagen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung ist zum Sommer- und zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet für das Wintersemester am 1. Juni und für das Sommersemester am 15. Januar. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Leistungen aus dem Bachelorstudengang noch nicht vollständig vorliegen (s. § 5 Abs. 3).

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Abschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 (b) müssen innerhalb dieser

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. August 2010.

Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 29 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antrags einganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2. Es ist eine Kombination von zwei der folgenden Schwerpunkte anzugeben:
 - Deutsch als Fremdsprache
 - Englisch
 - Französisch
 - Italienisch
 - Polnisch
 - Russisch
 - Spanisch
 - Sprache in Erwerb und KommunikationBeabsichtigt der/die Bewerber(in) seine/ihre Muttersprache im Masterstudiengang Fremdsprachenlinguistik als einen Schwerpunkt zu wählen, ist Sprache in Erwerb und Kommunikation als weiterer Schwerpunkt ausgeschlossen.
- (b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1, oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- (c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die keinen „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstudium der Germanistik besitzen, müssen bei Wahl des Schwerpunkts Sprache in Erwerb in Kommunikation einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

- (f) Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivations schreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium Fremdsprachenlinguistik qualifizieren.
- (g) Ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- (h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung in der Fremdsprachenlinguistik oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (i) Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2. Die Zulassungskommission kann die Bewerber zu einem Gespräch einladen, in dem insbesondere Sprachkenntnisse festzustellen sind.
- (j) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum

Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen oder befindet sich die Bewerberin oder der Bewerber im letzten Semester des Bachelorstudiengangs, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (z. B. Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und den bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Die Auswahl erfolgt nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangfolge

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note 'sehr gut'	= 1,0	30 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,1	29 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,2	28 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,3	27 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,4	26 Punkte
Note 'sehr gut'	= 1,5	25 Punkte
Note 'gut'	= 1,6	24 Punkte
Note 'gut'	= 1,7	23 Punkte
Note 'gut'	= 1,8	22 Punkte
Note 'gut'	= 1,9	21 Punkte
Note 'gut'	= 2,0	20 Punkte
Note 'gut'	= 2,1	19 Punkte
Note 'gut'	= 2,2	18 Punkte
Note 'gut'	= 2,3	17 Punkte
Note 'gut'	= 2,4	16 Punkte
Note 'gut'	= 2,5	15 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,6	14 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,7	13 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,8	12 Punkte
Note 'befriedigend'	= 2,9	11 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,0	10 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,1	9 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,2	8 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,3	7 Punkte

Note 'befriedigend'	= 3,4	6 Punkte
Note 'befriedigend'	= 3,5	5 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,6	4 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,7	3 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,8	2 Punkte
Note 'ausreichend'	= 3,9	1 Punkte
Note 'ausreichend'	= 4,0	0 Punkte

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können sein:

- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (b) anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- (c) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Bewerber ist das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 9 bei der Ermittlung der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und 2.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Nach § 5 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerberinnen und Bewerber beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Liegt die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen und Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.9. für das Wintersemester und am 31.3. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber/innen vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.9. für das Wintersemester

bzw. am 31.3. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Fremdsprachenlinguistik Studienplätze frei geworden, so können diese mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber aus inhaltlich benachbarten Masterstudiengängen. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Fremdsprachenlinguistik an der Universität Potsdam, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden. Entgegenstehende Regelungen in der Ordnung für das Masterstudium im Fach Fremdsprachenlinguistik an der Universität Potsdam vom 20. April 2006 (AmBek UP S. 367) werden durch diese Ordnung außer Kraft gesetzt.